

Wasserrecht;

Erteilung einer übergangsweisen beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen Hirschaid I – III auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1365, 1618 und 1580/1 Gemarkung Hirschaid zur öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Hirschaid

Sachverhalt:

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 25. Februar 2000 erhielt der Markt Hirschaid die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus den Tiefbrunnen Hirschaid I – III auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1365, 1618 und 1580/1 Gemarkung Hirschaid zur öffentlichen Wasserversorgung, befristet bis 31. Januar 2020.

Unter Vorlage der Planunterlagen des Ingenieurbüros Gartiser, Germann und Piewak Bamberg vom 11. August 2023 beantragt der Markt Hirschaid die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur zeitlichen Überbrückung bis zur Erlangung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (zunächst bis Ende 2025, abgeändert auf Ende 2026).

Beantragt wurde folgender Benutzungsumfang:

aus dem Tiefbrunnen I von max. 4,5 l/s, 288 m³/d und 100.000 m³/a;

aus dem Tiefbrunnen II von max. 6,0 l/s, 345 m³/d und 100.000 m³/a;

aus dem Tiefbrunnen III von max. 5,0 l/s, 288 m³/d und 80.000 m³/a.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Erteilung einer beschränkten Erlaubnis übergangsweise bis Ende 2026 grundsätzlich zugestimmt werden.

Die quartären Talfüllungen bilden einen gut durchlässigen Porengrundwasserleiter und stellen im Umfeld der Brunnen das oberste Grundwasserstockwerk dar. Die Quartärbrunnen der Hirschaid der Büsche (Stadtwerke Bamberg) erschließen dieses Stockwerk als Grundwasserleiter.

Die darunter folgenden Ton-/Tonmergelsteine des Feuerletten (kmF) sind schwach durchlässig und fungieren als Grundwasserstauer. Sie trennen den quartären Grundwasserleiter vom Sandsteinkeuper-Aquifer im Liegenden. Nach Abfrage im Umweltatlas vom 29.6.2023 ist der Feuerletten sowohl im Bereich der Hirschaid der Büsche als auch in der Ortslage Hirschaid durchgehend vorhanden, wobei über die vorliegenden Restmächtigkeiten aufgrund der Endtiefen der Bohrungen keine Aussagen getroffen werden können. Im Bereich der Tiefbrunnen 1 – 3 ist der Feuerletten mit Mächtigkeiten von bis zu 54 m nachgewiesen. Der darunter folgende Sandsteinkeuper ist als anisotroper Kluft-Poren-Grundwasserleiter zu klassifizieren.

Grundwasserspeicherung und -bewegung finden vorzugsweise auf Kluft- bzw. Trennfugen und untergeordnet im permeablen Porenraum der Sandsteine statt. Die Sohle des Sandsteinkeuper-Aquifers bilden die im Liegenden folgenden tonig ausgebildeten Lehrbergschichten des mittleren Keupers (Gipskeuper). Die Brunnen TB 1 – 3 erschließen unter mächtiger Feuerletten-Deckschichten den Sandsteinkeuper als Grundwasserleiter.

Der Ausbau der Brunnen entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Verwendung keine Einwände. Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Verwendung keine Einwände. Nachteilige Umweltauswirkungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu besorgen.

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG um eine Grundwasserentnahme von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2, Satz 2 UVPG). Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend (§ 9 Abs. 4 UVPG). Es ist daher nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG eine

Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter Anlage 3 Ziffern 1 und 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- der Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

ERGEBNIS DER ALLGEMEINEN VORPRÜFUNG

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben zwar in einem nach Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG empfindlichen Gebiet liegt (Wasserschutzgebiet), der Schutzzweck des Gebietes zur Sicherung der öffentl. Wasserversorgung aus den Tiefbrunnen Hirschaid I-III dient allerdings der Benutzungsanlagen selbst. Auf das Wasserschutzgebiet Hirschaid der Stadtwerke Bamberg werden aufgrund des hier genutzten quartären Grundwasserleiters (1. GW-Stockwerk) sowie der mächtigen Feuerletten-Trennschicht keine Auswirkungen erwartet. Auf die unmittelbar neben dem Tiefbrunnen III liegenden Biotop: zwei Kiefern-Eichenwäldchen (6131-0188 sowie 6132-0037), außerdem Feldgehölze und Hecke (6132-0037) werden seitens des Fachgutachters ebenfalls keine Auswirkungen erwartet.

Die ökologische Empfindlichkeit der betroffenen Gebiete wird durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt. Sollte sich herausstellen, dass sich der Zustand von umliegenden Biotopen verschlechtert, muss Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg aufgenommen werden.

Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten. Für die geplante Grundwasserentnahme ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Bamberg und im Mitteilungsblatt des Marktes Hirschaid sowie im UVP-Internetportal bekannt gemacht.

Landratsamt Bamberg, 5. Februar 2025

- Fachbereich 42.2 -

gez.

Lieb

Verw.-Inspektorin